



Verteiler

- SMUL
- Landesdirektionen - Abteilungen Umwelt
- Landratsämter und kreisfreie Städte
- Abgeordnete des Sächsischen Landtages

**GESCHÄFTSTELLE**  
c/o VEE Sachsen e.V.  
Schützengasse 16  
01067 Dresden

(Dr. E. Kreibich)

Telefon: 0351 – 4943347  
Fax: 0351 – 4943447  
E-Mail: [info@wasserkraftverband.de](mailto:info@wasserkraftverband.de)  
Internet: [www.wasserkraftverband.de](http://www.wasserkraftverband.de)  
[www.vee-sachsen.de](http://www.vee-sachsen.de)

**Burgstädt, den 05.07.10**

## **Stellungnahme zum Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Verwaltungsvollzug bei Wasserkraftanlagen vom 29.04.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit außerordentlichem Bedauern haben wir den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Verwaltungsvollzug bei Wasserkraftanlagen vom 29.04.2010 zur Kenntnis genommen.

Der Erlass ist unter mehreren Gesichtspunkten einzigartig und unverständlich. Er erschüttert das in den vergangenen Jahren mühsam aber stetig aufgebaute Vertrauen zwischen Wasserkraftanlagenbetreibern und Wasserkraftverband auf der einen und den sächsischen Behörden, insbesondere des SMUL auf der anderen Seite.

Bedauerlich sind dabei schon das Zustandekommen, wie auch der Inhalt des Erlasses.

### **1. Zustandekommen des Erlasses**

Es mag bei untergesetzlichen und damit in der Außenwirkung unverbindlichen Verwaltungserlassen keine gesetzliche Pflicht zur Anhörung der Betroffenen geben. Es entspricht jedoch guter behördlicher Praxis und rechtsstaatlichen Grundsätzen dies trotzdem zu tun. Wir waren der Meinung, in den letzten Jahren in einem konstruktiven Dialog zu stehen, der für beide Seiten gewinnbringend ist.

Der Wasserkraftverband ist seit Jahren bemüht, kompetenter Ansprechpartner und Bindeglied zwischen den Betreibern auf der einen und den Behörden auf der anderen Seite zu sein. Nach unserer Meinung gab es dazu in der Vergangenheit Erfolg versprechende Begegnungen und Ansätze.

Dass dieser Erlass ohne die gebotene Verfahrensweise zustande gekommen ist, ist daher umso bedauerlicher.

## 2. Inhalt des Erlasses

Der Erlass ist auch inhaltlich unverständlich.

- a. Das technische und ökologisch nutzbare Potential der Wasserkraft im Freistaat Sachsen ist umstritten. Es gibt dazu verschiedene Expertisen, aus denen man sich das Ergebnis aussuchen kann, uns liegt z.B. eine Expertise vor, die ein Potential von 480 GWh/a beschreibt. Auf welcher Grundlage die hier zitierte Expertise mit 320 GWh/a steht, bleibt offen. Es fehlt aber eine unabhängige Begutachtung, die Anerkennung auf beiden Seiten findet.

Wir stimmen mit dem SMUL vollkommen überein, dass die Sächsischen Oberflächengewässer oft nicht den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) genügen. Der Erlass zählt die Belastungen auf. Zunächst werden auf Seite 1, letzter Absatz, die Anforderungen der WRRL benannt:

*„Die Umweltziele der WRRL sind in deren Artikel 4 zusammengefasst und umfassen die Verhinderung einer Zustandsverschlechterung, den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung, um einen guten Zustand für alle Oberflächenwasserkörper (OWK) bis 2015 zu erreichen, weiterhin die Durchführung notwendiger Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Gewässerverschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung der Einleitung von prioritär gefährlichen Stoffen in die Gewässer. Es kann als ein weiterreichendes Umweltziel für einen OWK gelten, wenn Anforderungen zur Erreichung von Zielen für Schutzgebiete, die auf Grundlage von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausgewiesen wurden, bestehen.“*

Man findet hier nur Anforderungen zur schrittweisen Reduzierung der Gewässerverschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung der Einleitung von prioritär gefährlichen Stoffen in die Gewässer. Derartige Gewässerverschmutzungen sind der Wasserkraft völlig fremd, denn es gelangen keine Stoffe in das Gewässer.

Etwas weiter unten auf Seite 2, Absatz 4, werden die konkreten Beeinträchtigungen der Oberflächenwasserkörper im Freistaat Sachsen folgendermaßen aufgezählt:

*„Die sächsischen Oberflächenwasserkörper sind in erster Linie durch diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge sowie durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen belastet. In der Anlage wird deutlich, dass in allen Teilbearbeitungsgebieten diese Belastungen deutlich mehr zu Defiziten in den Wasserkörpern beitragen als z. B. die Belastungen aus Punktquellen oder durch Wasserentnahmen.“*

Dabei fällt bei genauem Hinsehen auf, dass Wasserkraftanlagen im Katalog der Beeinträchtigungen (richtigerweise) gar nicht mit erwähnt sind. Der Schwerpunkt der Beeinträchtigung der Sächsischen Fließgewässer liegt nun einmal, ob mit oder ohne Wasserkraft, in der Verunreinigung durch Einleitung chemischer oder biologischer Abwässer, was schon daran zu sehen ist, dass Flüsse mit und ohne Wasserkraft in gleicher Weise von den Beeinträchtigungen betroffen sind, mithin sich beim Neubau von Wasserkraftanlagen nicht verschärfen, umgekehrt bei deren Einstellung auch nicht verschwinden.

Dass die Wasserkraft in der Folge für die chemische und biologische Verunreinigung verantwortlich gemacht wird widerspricht jeder logischen Erklärung und kann nur mit der Suche nach einem „Sündenbock“ oder einflussreichen anderweitigen Interessengruppen erklärt werden.

Gern zeigen wir Ihnen an einer beliebigen von Ihnen ausgewählten Zahl von Wasserkraftanlagen, dass keine biologischen oder chemischen Stoffe in das Wasser eingeleitet werden.

- b. Die Wasserkraft steht der vom Freistaat Sachsen angestrebten Gewässerdurchgängigkeit nicht im Wege, wie der Erlass fälschlicherweise annimmt. Durch moderne Fischauf- und Abstiegsanlagen werden die Wehre überwunden, die Flüsse bleiben als Lebensraum erhalten. Es dürfte auf nicht absehbare Zeit im Freistaat Sachsen mehr Wehre, die nicht der Wasserkraftnutzung dienen geben, als solche, an denen die Wasserkraft genutzt wird. Nur ein

kleiner Teil der ungenutzten Wehre wurde bisher durch erhebliche Haushaltsmittel mit derartigen Anlagen ausgestattet. Sind diese Anlagen an den ungenutzten Wehren errichtet, verkommen diese schnell zur funktionslosen Unratfalle. Kein Wasserkraftanlagenbetreiber kann sich das erlauben. Wir können auf Wunsch gern derartige Invest-Ruinen benennen. Viel besser wäre es doch, diese Wehre privater Nutzung zugänglich zu machen, da ohnehin ein Abriss nicht möglich ist und den Betreiber, kostenneutral für den Landeshaushalt, für Bau, Unterhalt und Pflege verantwortlich zu machen. Der von allen, ausdrücklich auch von uns, erwünschten Durchgängigkeit wäre so erheblich mehr gedient, von den eingesparten Kosten ganz zu schweigen.

- c. Richtig stellt der Erlass auf Seite 3, 4. Absatz unter Bezugnahme auf Beeinträchtigungen von Ausleitungsstrecken fest, dass die:

*„nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerflora und -fauna mittels einer standortgerechten Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG i. V. m. § 42-a SächsWG ausgeglichen werden können.“*

Unverständlich aber auch die dann gezogene Folgerung, die einem Totalverbot für Ausleitungskraftwerke ohne Prüfung des Einzelfalles gleich kommt. Mit einer vernünftigen Mindestwasserregelung lassen sich doch die Auswirkungen minimieren. Die bisherige Rechtslage war dazu doch vollkommen ausreichend.

- d. Es gibt Möglichkeiten, die Gewässermorphologie auch im Einflussbereich von Wasserkraftanlagen zu verbessern. Vertreter verschiedener Landesbehörden, auch des SMUL, haben dazu kürzlich auf den Gewässerforen referiert, z.B. das Trittsteinkonzept mit Strahlwirkungsprinzip als Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie umzusetzen. Wir sind gerne bereit hier gemeinsame Erfahrungen zu sammeln.

### **3. Vom Nutzen der Wasserkraft**

Der Erlass berücksichtigt an keiner Stelle, dass auch die unstrittigen Vorteile der Wasserkraft in die Abwägung mit einzubeziehen sind. Dies ergibt sich unabhängig von diesen ermessensleitenden Festlegungen aus den Gesetzen und dem Rechtsstaatsprinzip.

Die Wasserkraft war die Keimzelle am Beginn der Industrialisierung in Sachsen, auf die wir unseren heutigen Wohlstand noch immer zurückführen. Mühlen, Poch- und Faserwerke seien nur beispielhaft genannt. Dabei scheint bei Behörden und Wasserkraftgegnern noch immer die Angst vorzuherrschen, dass beabsichtigt ist, die ca. 3500 Wasserkraftanlagen, die Anfang des letzten Jahrhunderts in Sachsen betrieben wurden, zu reaktivieren. Das ist ganz klar nicht der Fall. Derzeit sind weniger als 10 % dieser Anlagen in Betrieb. Dass die Energiemenge in etwa gleich geblieben ist, ist dem technischen Fortschritt zu verdanken. Es darf bei dieser Betrachtung aber nicht außer acht gelassen werden, dass der gesamte Energieverbrauch im gleichen Zeitraum erheblich gestiegen ist, mit der Folge, dass bei gleicher Energiemenge sich der Anteil am Primärenergieverbrauch stark reduziert hat. Für die Gewinnung dieser zusätzlichen Energiemenge ist die Gesellschaft unter ausdrücklicher Billigung und Förderung von Politik und Verwaltung bereit, auch schwerwiegende und nachhaltige Umwelteingriffe hinzunehmen, die bei der Wasserkraft nicht einmal ansatzweise auftreten. Denken wir nur an die Braunkohleverstromung. Hier werden wertvolle Rohstoffe bedenkenlos und unwiederbringlich verheizt. Um diese zu gewinnen, werden Menschen enteignet und umgesiedelt, Grundwasserströme und Gewässer großräumig umgeleitet und natürlich gewachsene Landschaft wird für immer zerstört. Auf der anderen Seite bleiben Luftschadstoffe und Treibhausgase übrig.

Die Welt bemüht sich, hiergegen anzukämpfen. Für den Freistaat Sachsen verhindert dieser Erlass aber diese Bemühungen. Gegen den weiteren vertraglichen Ausbau der Wasserkraft und andere erneuerbare Energien zu sein heißt auch, dass diese Naturzerstörung durch Öffnung

weiterer Tagebaue immer weiter geht.

Die weiteren Vorteile der Wasserkraft insgesamt sollen nur stichpunktartig genannt werden:

- nationale Energiereserve (import- und weltmarktunabhängig)
- Krisenunabhängig (z.B. Ölkrise, internationale Konflikte)
- Kein Schadstoff- und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) - Ausstoß in die Atmosphäre und damit verbunden keine Gesundheitsgefährdung durch anfallende Rest- und Schadstoffe
- Kein Rohstoffverbrauch (z.B. Kohle, Erdöl, Erdgas, Uranerz)
- Dezentrale Versorgung (Erzeugung nahe beim Kunden)
- Schaffung heimischer Arbeitsplätze, insbesondere im Bereich der mittelständischen Industrie (z.B. Bau- und Elektrogewerbe)
- Kein Reststoffanfall (wie z.B. Asche, abgebrannte Brennelemente)
- Es entstehen keine Altlasten (Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung folgenlos rückbaubar, ohne dass Tagebaurestlöcher, radioaktiv strahlende Halden oder überwachungsbedürftiger Abfall zurückbleiben)
- jahrhundertelange Erfahrungen
- Mühlgräben sind vielerorts wertvolle Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft

Einzelne Anlagen können ferner noch folgende weitere Vorteile haben:

- Nutzung des Aufstauens als Kanu-Trainingsstrecke (z.B. Flöha-Plaue, Lichtenwalde)
- Erhalt denkmalgeschützter alter Wehre und Mühlen
- Fährverkehr auf dem Stauteich der Wasserkraftanlage Krumbach (Fähre Anna)
- Landschaftsschutzgebiete und Naherholung
- Reinigung der Flüsse von Unrat (Rechenanlagen), sofern Rechengut dem Fluss entnommen (bei überwiegender Zahl vorhandener Anlagen)

Sicher gibt es auch Nachteile, die wir gerne bereit sind zu akzeptieren, dies ersetzt jedoch nicht die Abwägung im Einzelfall und die Einbeziehung aller Faktoren, nicht nur der Nachteile.

Ist bei Berücksichtigung aller Interessen ein solcher Erlass denn wirklich nötig?

#### **4. Ausblick**

Es mag sein, dass negative Einzelfälle, deren Kunde bis in die oberen und obersten Verwaltungsbehörden vordringt sich in der behördlichen Wahrnehmung besonders einprägen. Die große Mehrheit rechtschaffener und auflagentreuer betriebener Anlagen bleiben dagegen oft im Verborgenen. Es sei Ihnen versichert, dass wir an einer ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung selbst das allergrößte Interesse haben, die negativen Ausreißer verurteilen und nach Kräften, gern auch in Zusammenarbeit mit den Behörden, versuchen, negative Einzelfälle zu beseitigen.

Bitte lassen Sie den Kontakt der letzten Jahre (evtl. durch einen veränderten politischen Einfluss) nicht abbrechen. Der Erlass bedarf dringend der Überarbeitung, was nur unter Abwägung aller Interessen geschehen kann. Wir bieten Ihnen in den Behörden aber auch den politischen Entscheidungsträgern das Gespräch an und stehen als kompetenter Ansprechpartner jederzeit gern zur Verfügung. In Erwartung Ihres Terminvorschlages zu einer gemeinsamen Beratung verbleiben wir.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Richter  
Vorsitzender des Verbandes